

Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote
Band: - (1832)
Heft: 5

Artikel: Die königlich-preussische Regierung [...]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stiftiren, und die Puzmacherinnen werden den jungen Wächterinnen des Capitols zu jeder Klubbversammlung die Brustleibchen, die Puffenärmelchen und die Backelsteiße von einer neuen politischen Farbe und nach dem Schnitte des neuesten Zeitungswindes verfertigen lassen. Wie unendlich viel wird dabei nicht Kunst und Wissenschaft gewinnen, wenn auch die Nachkommenen auf diese große Zeit kein Großvaterlied sollten anwenden können! R.

Die königlich-preussische Regierung schärfte am 1ten Oktober vorigen Jahres allen Landräthen, Bürgermeistern, Superintendenten, Schulinspektoren, Pfarrern und Lehrern des Regierungsbezirks Coblenz ein, dahin zu wirken, daß in sämtlichen Elementarschulen den Mädchen Anweisung zu Handarbeiten gegeben werde. Der König von Preußen meint es gut mit seinen Baurenmädchen, er will, daß sie fein ordentlich stricken und nähen lernen, denn er weiß es wohl, daß sie damit sich manches Stück Zeug wohlfeiler und dauerhafter selber machen können, als wenn sie es kaufen und machen lassen müssen. „Wir Schweizerbauren hätten es sicher nicht gerne, wenn uns der König von Preußen auch so befehlen dürfte, daß wir unsren Maidlen sollten dies oder das lehren lassen; wir können ja ohne Befehl von einem Könige unsern Töchtern, was ihnen gut und heilsam ist, selber zuwenden und verschaffen, nicht weil es einer befehlt, sondern weil es uns so nützlich, pflichtgemäß, und Gott wohlgefällig zu seyn dünkt.“ Aber, Nachbar! warum thun wir es denn nicht? warum nicht? gieb mir Antwort! warum können unsre großen Maidle nicht nähen und lizmen, sondern nur, was sie von ihrer Mutter haben lernen können, spinnen und etwa auch weben?! Unser Schulmeister hat eine kluge, fleißige, reinliche und geschickte Frau; wir wollen hingehen und mit ihr reden, daß sie unsern Maidlenen täglich ein Paar Stunden das Lizmen und Nähen zeigt; die Kinder sind sonst gerne bei ihr, und wir können ihr ja dafür zahlen, denn: wer arbeitet, ist seines Lohnes werth. R.

In der allgemeinen Schulzeitung von 1850, II, 67, ist ein Buch beurtheilt, welches uns Schweizer auf ein Bedürfniß unseres Volksunterrichts aufmerksam machen kann; es heißt: Unterricht über die wichtigsten Strafgesetze. Eine nöthige Ergänzung des Unterrichts in Volksschulen. Von Christian Roß, Rath und Justizamtmann zu Rudolstadt. 3te Aufl. Rudolstadt bei Fröbel. 1850.